

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 G zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung des Versammlungsrechts vom 07. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 465) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 5. Juli 2011 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Unter § 9 Tierhaltung wird als Absatz 2 eingefügt

„Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

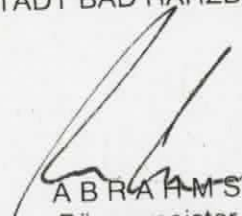
Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Bad Harzburg, 5. Juli 2011

STADT BAD HARZBURG


ABRAHMS
Bürgermeister

